

Stadt Schortens

Beschlussvorlage

SV-Nr. 21//0162

Status: öffentlich

Datum: 03.03.2022

Fachbereich:	Fachbereich 4 Bauen, Planen, Umwelt
--------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Planung, Bauen und Umwelt	23.03.2022	zum Beschluss

Zurückstellung der Aufstellungsbeschlüsse für Bebauungspläne zur Errichtung von Photovoltaikanlagen sowie Änderung des Flächennutzungsplanes

Beschlussvorschlag:

Die von der Firma PlanWatt gestellten Anträge

1. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Autobahnkreuz“,
2. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Agrar-Photovoltaikanlage“,
3. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Floating-Photovoltaikanlage“,
4. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Flachinstallationsanlage“

werden zurückgestellt.

Die Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) werden zum jetzigen Zeitpunkt nicht gefasst. Auch der Flächennutzungsplan wird im beantragten Gebiet zurzeit nicht geändert.

Begründung:

Die Firma PlanWatt beantragt mit Schreiben vom 21.01.2022 den Flächennutzungsplan der Stadt Schortens zu ändern, sowie die Aufstellung der im Betreff genannten Bebauungspläne, um Anlagen zur Energiegewinnung planen und errichten zu können.

Zu 1:

Die von der Firma PlanWatt geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen werden ökologisch gestaltet. Durch die Begrünung der Flächen der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage am Autobahnkreuz in Schortens im Sinne des Insektenschutzprogrammes, werden heimische Pflanzen und Tiere angesiedelt. Ziel ist eine gesteigerte Biodiversität.

Die Freiflächenphotovoltaikanlage soll auf einer 20 ha großen Fläche am Autobahnkreuz Schortens zwischen B 210 und BAB 29 entstehen. Anstatt einer landwirtschaftlichen Nutzfläche soll hier ein möglicher Schutzraum für Tiere entstehen. Durch die fehlende Bewirtschaftung durch die Landwirtschaft ist es geplant, die Fläche die nächsten 30 bis 40 Jahre düngerefrei zu halten.

Zu 2:

Die Agrarphotovoltaikanlage soll auf einer 30 ha großen Fläche zwischen Accumer Tief und BAB 29 entstehen. Durch die hohen Stützen der Anlage und einem Abstand von jeweils 40 Metern ist eine weitere Nutzung der Fläche zu landwirtschaftlichen Zwecken zwischen den Modulreihen möglich.

Zu 3:

Die Floating-Photovoltaikanlage soll auf dem Teich nördlich des Accumer Tiefs entstehen. Die Anlage wird auf der 1,8 ha großen Fläche schwimmend betrieben.

Zu 4:

Die Flachinstallationsanlage soll auf einer Fläche von 12 m x 400 m nördlich der geplanten Floating-Photovoltaikanlage entstehen. Durch den geschotterten Untergrund kann der Grund und Boden nach Rückbau der Anlage als Weg genutzt werden.

Skizze Standorte der Planvorhaben:



Begründung für die Zurückstellung der Aufstellungsbeschlüsse:

Die von der Firma PlanWatt angefragte Planfläche ist im Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 des Landkreises Friesland als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ – auf Grund hohen Ertragspotenzials (ocker dargestellte Flächen) in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.



Nach dem Landesraumordnungsprogramm (LROP) 2017 sind landwirtschaftlich genutzte Flächen (Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft) für Photovoltaikanlagen ausgeschlossen (Zielfestlegung).

Im ersten Entwurf zur Änderung des LROP 2020 (Januar 2021) können Agrar-Photovoltaikanlagen ausnahmsweise in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft zugelassen werden, da diese als raumverträglich eingestuft werden. Im zweiten Entwurf zur Änderung des LROP 2020 (Januar 2022) wurde die Zielfestlegung auf einen Grundsatz der Raumordnung herabgestuft. Bei der Bestimmung der Flächen für PV-Anlagen in einer Kommune sind jedoch die gesamträumlichen Belange einer Stadt zu berücksichtigen. Vorrangig sollen bereits versiegelte Flächen, Lärmschutzwände oder Gebäude für PV in Anspruch genommen werden.

Fakt ist, diese im zweiten Entwurf des LROP 2020 anvisierten Lockerungen sind noch nicht rechtskräftig. Es gilt das LROP 2017. In dem ist das enthaltene Ziel der Raumordnung ausgegeben, dass PV-Anlagen auf Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft nicht zu realisieren sind. Das LROP 2017 ist somit ebenso für den Landkreis Friesland und das RROP 2020 so lange anzuwenden, bis das LROP 2020 beschlossen und rechtskräftig wird. Bis Herbst wird durch das Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) entschieden, ob der zweite Entwurf in das Parlament geht oder ob es einen dritten Entwurf geben wird.

Wann mit der Rechtskraft für das LROP 2020 zu rechnen ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden.

Da für die von der Firma PlanWatt aus Jever beantragten PV-Anlagen nach dem 1. oder 2. Entwurf des LROP 2020 aufgrund der noch nicht vorhandenen Rechtskraft jetzt keine raumordnerische Verträglichkeit ausgesprochen werden kann und zum heutigen Stand das Planvorhaben nach dem LROP 2017 zu beurteilen ist, ist es mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar und zum jetzigen Zeitpunkt nicht genehmigungsfähig.

Finanzielle Auswirkungen:

ja / nein

Anlagen

Antrag der Firma PlanWatt

A. Kilian
Sachbearbeiterin

F. Schweppe
Komm. Fachbereichsleiter

G. Böhling
Bürgermeister